ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1976

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen

(77/97/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, alles zu tun, um die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen im Veterinärbereich zu beschleunigen, und insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft nach den hierzu geeigneten Mitteln zu suchen.

Diese Verantwortung muß in einer ersten Phase darauf beschränkt sein, dem drohenden Auftreten von exotischen Krankheiten im Gebiet der Gemeinschaft mit Maßnahmen zu begegnen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden. Das Auftreten dieser Krankheiten in einem Mitgliedstaat kann nämlich für die gesamte Gemeinschaft eine schwere Gefahr darstellen.

Die Einzelbestimmungen, nach denen diese Verantwortung wirksam werden kann, müssen fallweise nach einem elastischen, raschen Gemeinschaftsverfahren erlassen werden, bei dem die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Tritt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Rinderpest, Maul- und Klauenseuche (exotischer Virustypen), ansteckende Lungenseuche der Rinder, afrikanische Schweinepest, katarrhalisches Schafsfieber oder Stomatitis vesicularis specifica auf, so kann dem betreffenden Mitgliedstaat eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Ausrottung der Krankheit gewährt werden, sofern die unmittelbar angewandten Maßnahmen bei Auftreten des Verdachts mindestens die strenge Isolierung des Betriebes und, sobald die Krankheit amtlich festgestellt wird, folgendes umfassen:

— die Schlachtung und die Vernichtung von Tieren empfindlicher Rassen, die von der Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder angesteckt sind;

— die Vernichtung der infizierten Futtermittel;

— die Desinfizierung des Betriebes;

— die Schaffung von Schutzzonen;

— die Anwendung von Bestimmungen zur Verhinderung der etwaigen Verbreitung der Infektionen;

— die Festsetzung einer nach der Schlachtung bis zur Wiederaufzucht innerhalb des Betriebes zu beachtenden Frist.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die angewandten Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Der durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 (3) eingesetzte Ständige Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß" genannt — tritt so bald wie möglich zusammen und prüft die Lage. Über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt.

(2) Erweist es sich wegen der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft als zweckmäßig, die in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Maßnahme fortzusetzen, wird nach dem gleichen Verfahren ein neuer Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß kann davon abhängig gemacht werden, daß die von dem Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 1 genehmigten Maßnahmen angepaßt oder andere, für den Erfolg der Aktion als notwendig erachtete Maßnahmen angewendet werden.

(1) ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 19.
(2) ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen unterteilt wird, darf folgende Vomhundertsätze betragen:

— höchstens 50 % der Kosten, die der Mitgliedstaat als Entschädigung der Eigentümer für die Schlachtung und die Vernichtung der Tiere und für die Desinfizierung des Betriebes übernommen hat;

— für den Fall, daß gemäß Absatz 2 eine Impfung beschlossen wurde, 100 % der Impfstofflieferungen und höchstens 50 % der Kosten für die Durchführung dieser Impfung.

Diese Beteiligung wird nach Vorlage der Belege seitens des betreffenden Mitgliedstaats errechnet.

(4) Zur Anwendung dieser Entscheidung kann die Liste der in Absatz 1 genannten Krankheiten durch den Rat auf Vorschlag der Kommission geändert werden. Diese Liste kann nur auf für die Gemeinschaft exotische Krankheiten ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Ist ein Mitgliedstaat dadurch, daß im Hoheitsgebiet eines angrenzenden Drittlandes oder eines angrenzenden Mitgliedstaats eine in Artikel 1 Absatz 1 genannte übertragbare Krankheit auftritt, unmittelbar bedroht, so kann er, wenn er zu seinem Schutz besondere Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer Impfpufferzone, für erforderlich hält, in den Genuß einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gelangen, sofern der Schaffung dieser Zone zuvor nach dem Verfahren des Artikels 5 zugestimmt wurde.

(2) Zu diesem Zweck unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das von ihm geplante Vorgehen. Der Ausschuß tritt sobald wie möglich zusammen und prüft die Lage.

Über die auf den Ankauf von Impfstoffen sowie auf die Impfkosten beschränkte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt; dieser Beschluß kann von der Anwendung bestimmter Sondermaßnahmen abhängig gemacht werden, die für den Erfolg der Aktion als notwendig erachtet werden.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen aufgeteilt wird, darf 100 % der Kosten für die Impfstofflieferungen und höchstens 50 % der für die Durchführung dieser Impfung entstandenen Kosten betragen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft kann die Errichtung von Vorräten biologischer Erzeugnisse beschließen, die zur Bekämpfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten bestimmt sind (Impfstoffe, angepaßte Virusstämme und diagnostische Seren).

Diese Maßnahme sowie ihre Durchführungsmodalitäten, insbesondere hinsichtlich Auswahl, Erzeugung, Beförderung und Verwendung dieser Vorräte, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

Artikel 4

(1) Kann das Auftreten einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheit in einem Drittland eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, so kann diese die Bekämpfung dieser Krankheit dadurch unterstützen, daß sie Impfstoff liefert oder den Erwerb von Impfstoffen finanziert.

(2) Diese gemeinschaftliche Maßnahme, die Modalitäten für ihre Durchführung und die Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bei der Durchführung aller in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen darf 25 % des jährlich in ihrem Haushaltsplan hierfür eingesetzten Betrages nicht überschreiten.

Artikel 5

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Ausschußvorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen, sofort zur Anwendung. Entsprechen die Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat habe sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 6

Für 1977 wird ein Betrag von 2 500 000 Rechnungseinheiten für die Finanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen. Danach wird die Höhe der erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 7

Artikel 5 gilt bis zum 22. Juni 1981.

Artikel 8

Der Rat prüft an Hand des Berichtes, den ihm die Kommission bis zum 31. Dezember 1980 vorzulegen hat, und auf Grund der erworbenen Erfahrung die an der Entscheidung vorzunehmenden Änderungen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE